

Mitwirkungsbericht

Auswertung der öffentlichen Auflage, Anhörung und kantonalen Vorprüfung

Übersicht Stellungnahmen Verbandsgemeinden

Einwender / Einwenderin	Datum der Eingabe	Bemerkung
Egg	22.11.2021	
Erlenbach	08.02.2022	
Herrliberg	03.01.2021	
Küsnacht	07.12.2021	
Meilen	16.12.2021	Verzicht auf Stellungnahme
Stäfa	18.01.2022	
Uetikon am See	23.12.2021	Verzicht auf Stellungnahme
Zollikon	16.12.2021	Verzicht auf Stellungnahme

Keine Rückmeldung erhalten von: Zumikon, Männedorf, Oetwil am See, Hombrechtikon

Übersicht Stellungnahmen Planungsregionen

Einwender / Einwenderin	Datum der Eingabe	Bemerkung
Planungsdachverband Region Zürich und Umgebung (RZU)	15.11.2021	
Region Stadt Zürich (RSZ)		Keine Rückmeldung erhalten
Region Zürich Oberland (RZO)	15.12.2021	Verzicht auf Stellungnahme
Zürcher Planungsgruppe Glattal (ZPG)	17.11.2021	
Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg (ZPZ)	14.12.2021	

Übersicht Stellungnahmen Weitere

Einwender / Einwenderin	Datum der Eingabe	Bemerkung
Umweltverbände (WWF, Pro Natura Zürich, BirdLife Zürich)	08.12.2021	

Kantonale Vorprüfung

Einwender / Einwenderin	Datum der Eingabe	Bemerkung
Kanton Zürich – Vorprüfung	23.12.2021	Mehrere Rücksprachen mit ARE und ALN erfolgt und zusätzliche Standortevaluation durch Betreiberin beim Kanton eingereicht

Nr.	Kap.	Betreff	Einwender/ Einwenderin	Antrag und Begründung	Umgang	Begründung/ Kommentar
1.	1.3; 2.3; 2.5; 3.2; 4.4; 4.5; 5.5; 6.5; 7	Allgemeine Bemerkung	Gemeinde Küsnacht	Die Gemeinde Küsnacht darf feststellen, dass sämtliche gemeldeten Anliegen in die Teilrevisionsvorlage «Biomasseverwertungsanlage Chrüzlen» des regionalen Richtplans Pfannenstil aufgenommen und behandelt worden sind. Den Festlegungen wird zugestimmt. Die Vorlage gibt zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. <ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Gemeinde Küsnacht hat keine Anträge. 	Kenntnis- nahme	
2.	5.5	Abfall, Tabelle 39, Eintrag A3, Erläuterungs- bericht, Kap. 3.8.3	Gemeinde Egg	Die Biomasseverwertungsanlage in der Chrüzlen auf Gemeindegebiet Oetwil am See ist die einzige Anlage dieser Art in der Region. Durch die zentrale Lage und das grosse Einzugsgebiet können Fahrwege eingespart und die anfallende Biomasse direkt in der Region verwertet werden. Dadurch kann nichtfossile Energie bereitgestellt werden. Die geplante Modernisierung der BMVA ermöglicht zudem die Energieeffizienz der Anlage zu steigern.	Kenntnis- nahme	
3.	5.5	Abfall, Tabelle 39, Eintrag A3, Erläuterungs- bericht, Kap. 3.8.3	Gemeinde Egg	Eine überregionale Erweiterung des Einzugsgebiets der Biomasseverwertungsanlage Chrüzlen ist auf keinen Fall erwünscht. <ul style="list-style-type: none"> ➤ Im Zusammenhang mit der Revisionsvorlage zur «Biomasseverwertungsanlage Chrüzlen» ist festzuhalten, dass eine überregionale Erweiterung des Einzugsgebietes unerwünscht ist. 	Berücksichtigt	Die Anliefermenge ist seit rund 10 Jahren in etwa konstant. Die Betreiberin zielt nicht auf eine überregionale Erweiterung des Kundenstamms ab. Eine Steigerung der verarbeiteten Grüngutmenge ist somit nicht absehbar. Bestätigt wird diese Absicht mit den konstanten Mengen angelieferter Biomasse seit 2016 (+/- 9 %) (vgl. Erläuterungsbericht S. 31, Kap. 3.8.3 Pt. 7). Zusätzlich wird der Koordinationshinweis «Keine wesentliche Erweiterung des Einzugsgebietes» im RRP aufgenommen.
4.	5.5	Abfall, Tabelle 39, Eintrag A3, Erläuterungs-	Gemeinde Egg	Der raumplanerische Grundsatz der Trennung von Bau- und Nichtbauzonen wird durch die Anlage aufgeweicht. Allerdings ist aufgrund der ausgehenden Emissionen und der erforderlichen Mindestgrösse von 8'000 m ² – 10'000 m ²	Kenntnis- nahme	Die Aufweichung des raumplanerischen Grundsatzes der Trennung von Bau- und Nichtbaugebiet begründet auf der

Nr.	Kap.	Betreff	Einwender/ Einwenderin	Antrag und Begründung	Umgang	Begründung/ Kommentar
		bericht, Kap. 3.8.3		ein Standort in Industriegebieten der Region nicht realisierbar. Es ist sinnvoll, die bereits bestehende Infrastruktur zu nutzen.		Teilrevision 2016 des kantonalen Richtplans Zürich: Der KRP sieht seither vor, dass Vergärungsanlagen mit einer Gesamtkapazität von mehr als 5'000 MWh/a bei ausgewiesenem Bedarf auch ausserhalb des Siedlungsgebietes realisiert werden können.
5.	5.5	Abfall, Tabelle 39, Eintrag A3, Erläuterungsbericht, Kap. 3.8.3	Gemeinde Egg	<p>Es gilt zu bedenken, dass im näheren Umfeld der BMVA die Weiler Ober- und Unterchrüzlen auf Gemeindegebiet Oetwil am See und Sonnenberg sowie Wolfenriet auf Gemeindegebiet Egg liegen. Hier befinden sich rund 35 Wohngebäude sowie einige landwirtschaftliche Gebäude. Die Anwohnenden sind nun schon seit 1995 von den negativen Auswirkungen der Deponie belastet. Dies gilt es bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Durch die vorgesehene Überdachung der Anlage können die Emissionen von Lärm, Staub und Gerüchen erheblich eingeschränkt werden. Ebenfalls kann dadurch voraussichtlich die starke Belastung der ARA Esslingen durch das hochbelastete Gärwasser reduziert werden. Diese Massnahmen sind somit zu begrüssen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Es ist auf eine Schonung der Anwohnenden vor den Emissionen zu achten. Mit der Modernisierung der Anlage sind gleichzeitig Massnahmen zur Reduktion der starken Belastung der ARA Esslingen durch die Gärwasser zu treffen. 	Kenntnisnahme	Durch die geplante Einkapselung und die Überdachung eines Grossteils der Anlage wird für die Umwelt gesamthaft eine Verbesserung erzielt. Die bestehende Lärmschutzwand im Süden wird noch weiter ausgebaut. Besonders Lärm, Staub und Geruchsemissionen können dadurch stark vermindert werden. Zudem sind für die Entwässerung des Areals Massnahmen vorgesehen, welche zusätzlich die Handhabung des Regen- sowie Brauch- und Platzwassers der BMVA optimiert. Somit werden aus Sicht der ZPP die Anwohnenden vor Emissionen geschützt. Zudem können Detailauflagen in den nachgelagerten Planungsverfahren geregelt werden (vgl. Erläuterungsbericht s. 32, Kap. 3.8.3 Pt. 8).
6.	5.5	Abfall, Tabelle 39, Eintrag A3, Erläuterungsbericht, Kap. 3.8.3	Gemeinde Egg	<p>Die landschaftliche Einordnung der Anlage und die Auswirkungen auf die Umgebung kann bei einem längerfristigen Betrieb verbessert werden. Die Energiebilanz kann mittelfristig auf Basis leitungsgebundener Energieträger (Abwärme, Biogas) ebenfalls verbessert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Es ist bei der Ausgestaltung der Anlage auf eine sorgfältige Einbettung in die Landschaft zu achten. 	Kenntnisnahme	Die sorgfältige landschaftliche Einbettung ist der Region ein grosses Anliegen. Dies wurde bereits im verbindlichem Koordinationshinweis verankert. Bei der Detailprojektierung der BMVA Chrüzlen ist auf eine landschaftsverträgliche Realisierung durch bestmöglichen Erhalt des Landschaftscharakters und der ursprünglichen Topografie zu achten sowie der regionale Vernetzungskorridor

Nr.	Kap.	Betreff	Einwender/ Einwenderin	Antrag und Begründung	Umgang	Begründung/ Kommentar
						zu berücksichtigen. Die vorgesehenen Massnahmen des kantonalen Gestaltungsplans (Festsetzung 19.05.2017) für die Renaturierung der Deponie Chrüzlen unterstützen eine akkurate und zielführende Gestaltung der Umgebung der BMVA im Sinne der sorgfältigen Einbettung in die Landschaft. Die ökologische Qualität der Lebensräume wird zusätzlich durch die enge Zusammenarbeit mit dem Naturnetz Pfannenstil bei der Realisierung gesichert (vgl. Erläuterungsbericht S. 31, Kap. 3.8.3 Pt. 6).
7.	5.5	Abfall, Tabelle 39, Eintrag A3, Erläuterungsbericht, Kap. 3.8.3	Gemeinde Herrliberg	Die Teilrevision «Biomassenverwertungsanlage Chrüzlen» sieht vor, dass diese Verwertungsanlage in der Chrüzlen, Oetwil a.S., neu auch weiterbetrieben werden kann, wenn die dortige Deponie (Interstoffe etc.) ab dem Jahr 2032 geschlossen und renaturiert wird (Kap. 5.5.2 des Richtplantextes). ➤ Der Gemeinderat befürwortet die entsprechende Teilrevision.	Kenntnisnahme	
8.	3.2.3	Landwirtschaftsgebiet, Massnahmen	Gemeinde Herrliberg	In der Gemeinde Küsnacht wird ein Gebiet ausgeschieden, wo die landwirtschaftliche Nutzungseignung durch Bodenverbesserungen erhöht werden soll (Kap. 3.2.2). Unter Massnahmen 3.2.3 lit. b werden Gemeinden Aufträge für das Baubewilligungsverfahren erteilt. ➤ Der Gemeinderat ersucht die ZPP, den Text so zu formulieren, dass klarer hervorgeht, dass die Aufgabe im Baubewilligungsverfahren nur für die Gemeinden und wieder nur für die Gebiete gilt, welche unter 3.2.2 aufgeführt sind.	Berücksichtigt	Im gesamten RP gelten die Massnahmen jeweils nur für die festgelegten Gebiete. Entsprechend gilt diese Massnahme nur für festgesetzte Gebiete für landwirtschaftliche Bodenverbesserungen. Die Formulierung wird wie folgt präzisiert: Massnahmen <u>Gemeinden</u> : «In den im regionalen Richtplan ausgeschiedenen Gebieten zur Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung ist im Rahmen eines baurechtlichen Bewilligungsverfahrens [...]»

Nr.	Kap.	Betreff	Einwender/ Einwenderin	Antrag und Begründung	Umgang	Begründung/ Kommentar
9.	5.5	Abfall, Tabelle 39, Eintrag A3, Erläuterungsbericht, Kap. 3.8.3	Gemeinde Er-lenbach	<p>Die Teilrevision «Biomassenverwertungsanlage Chrüzlen» sieht vor, dass die Verwertungsanlage in der Chrüzlen, Oetwil a.S., neu auch weiterbetrieben werden kann, wenn die dortige Deponie ab dem Jahr 2032 geschlossen und renaturiert wurde (Kap. 5.5.2 des Richtplantextes).</p> <p>➤ Die entsprechenden Änderungen werden zustimmend zur Kenntnis genommen.</p>	Kenntnisnahme	
10.	3.2.3	Landwirtschaftsgebiet, Massnahmen	Gemeinde Er-lenbach	<p>In der Gemeinde Küsnacht wird ein Gebiet ausgeschieden, wo die landwirtschaftliche Nutzungseignung durch Bodenverbesserungen erhöht werden soll. Unter Massnahmen 3.2.3 lit b., werden Gemeinden Aufträge für das Baubewilligungsverfahren erteilt.</p> <p>➤ Der Gemeinderat ersucht die ZPP, den Text so zu formulieren, dass klarer hervorgeht, dass die Aufgabe im Baubewilligungsverfahren nur für die Gemeinden und wieder nur für die Gebiete gilt, welche unter 3.2.2 aufgeführt sind.</p>	Berücksichtigt	Siehe Punkt 8.
11.	3.2	Schutzwürdiges Ortsbild	Gemeinde Stäfa	<p>Die Gemeinde Stäfa lehnte bereits im Rahmen der Anhörung zu den Anpassungen den Einbezug des zu Gewerbebezwecken genutzten nördlichsten Gebäudes der ehemaligen Gerberei, Bereich 5, in den KOBİ-Perimeter des schutzwürdigen Ortsbildes Uerikon ab. Dies mit der Begründung, dass es sich um ein Gebäude in der Gewerbezone handle und kein baulicher Zusammenhang mit dem historischen Ortsbild bestehe. Gemäss Art. 31a der BZO Stäfa sind dort, wo Baugrundstücke an Kernzonen grenzen, Bauten, Anlagen und Umschwung im Ganzen wie in ihren einzelnen Teilen so zu gestalten, dass eine gute Gesamtwirkung entsteht. Diese erhöhen Anforderungen gelten somit auch in diesem Bereich.</p> <p>➤ Die Gemeinde Stäfa beantragt daher aus den bereits im Schreiben vom 12. Dezember 2017 dargelegten Gründen, auf die Erweiterung des geschützten Ortsbildperimeters Uerikon zu verzichten.</p>	Nicht berücksichtigt	Der Richtplan wird entsprechend dem überarbeiteten Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOBİ) nachgeführt. Die Nachführungen im regionalen Richtplan entsprechen somit den übergeordneten Vorgaben des Kantons Zürich, welche durch die Baudirektion festgesetzt wurden. Das kantonale Ortsbildinventar ist behördenverbindlich. Daher kann die Region dem Antrag der Gemeinde Stäfa nicht entsprechen.
12.	3.5	Velonetzplan	Gemeinde Stäfa	<p>Im Rahmen eines Quartierplanverfahrens wurde eine kommunale Velonetzung durchgeführt und entschieden, den Veloweg auf dem Kronenweg und dem Oberen Grundweg auszubauen. Gegen die Wegführung auf der Grundstrasse entschied sich die Gemeinde aufgrund der dortigen höheren MIV-Belastung. Dies wurde dem Kanton von der ZPP mit Schreiben vom 12. Dezember 2019 bereits entsprechend kommuniziert.</p>	Berücksichtigt	Im Rahmen der kommunalen Velonetzung wurde festgestellt, dass die bisherige Verbindung über die Grundstrasse eine Sicherheitslücke aufgrund der dortigen höheren MIV-Belastung für die Verkehrsteilnehmenden (insb. für die

Nr.	Kap.	Betreff	Einwender/ Einwenderin	Antrag und Begründung	Umgang	Begründung/ Kommentar
				<ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Gemeinde Stäfa beantragt die im regionalen Richtplan festgelegte Linienführung neu über den Oberen Grundweg bzw. den Kronenweg umzulegen. 		<p>Velofahrenden) darstellt. Zudem bildet die Linienführung über den Oberen Grundweg bzw. den Kronenweg die direktere Verbindung zum Ortszentrum. Die ZPP anerkennt die Ortskenntnisse und erachtet die von der Gemeinde Stäfa vorgeschlagene Wegführung als zweckmässiger. Der Antrag wird berücksichtigt und die bisherige im RRP festgelegte Linienführung wird auf den Oberen Grundweg bzw. den Kronenweg umgelegt.</p>
13.	5.5; 3.2 2.3;	Allgemeine Bemerkungen	ZPG	<p>Die ZPG stellt fest, dass die «Teilrevision Biomasseverwertungsanlage Chrüzlen» die Interessen der Region Glattal nicht berühren und im Einklang mit den Zielsetzungen / den Absichten des regionalen Richtplans Glattal stehen.</p> <p>Die ZPG hält fest, dass sie mit der Teilrevision 2019 des regionalen Richtplans Glattal (Festsetzung durch den Regierungsrat Zürich pendent) ebenfalls einen Standort zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung festgelegt, eine bestehende Kompostieranlage mittels Richtplaneintrag gesichert und die Arbeitszonenbewirtschaftung eingeführt hat.</p> <p>Die ZPG stellt fest, dass das Thema „Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung“ trotz der erwarteten Auswirkungen des Materialtransportverkehrs auch in anderen Regionen von Interesse ist und ein nachhaltigerer Umgang mit der Ressource Boden angestrebt wird.</p> <p>Die ZPG stellt fest, dass in der Region Pfannenstil das aktualisierte KOBİ bereits festgelegt wurde und erkennt den daraus ableitbaren Anpassungsbedarf der regionalen Einträge. In der Region Glattal wurde das aktualisierte KOBİ noch nicht festgesetzt.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Die ZPG hat keine Hinweise, Empfehlungen oder Anträge. 	Kenntnis- nahme	
14.		Allgemeine Bemerkungen	ZPZ	<p>Die ZPZ stellt fest, dass die Teilrevision «Biomasseverwertungsanlage Chrüzlen» mit ihren acht Themen die Interessen der Region Zimmerberg</p>	Kenntnis- nahme	

Nr.	Kap.	Betreff	Einwender/ Einwenderin	Antrag und Begründung	Umgang	Begründung/ Kommentar
				<p>nicht berühren und im Einklang mit den Zielsetzungen/ den Absichten des regionalen Richtplans Zimmerberg stehen. Die Anpassungen werden zustimmend zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die ZPZ stellt fest, dass das Thema «Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung» trotz der erwarteten Auswirkungen des Materialtransportverkehrs auch in anderen Regionen von Interesse ist und ein nachhaltiger Umgang mit der Ressource Boden angestrebt wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Die ZPZ hat keine Anträge. 		
15.	5.5	Allgemeine Bemerkungen	RZU	<p>Die RZU anerkennt die regionale Bedeutung der Biomasseverwertungsanlage Chrüzlen und unterstützt die vorgesehenen Verbesserungen seitens Betreiberin ausdrücklich.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Die RZU hat keine Anträge zur vorliegenden Teilrevision. Dies betrifft sowohl die Biomasseverwertungsanlage Chrüzlen als auch die anderen Gegenstände. 	Kenntnisnahme	
16.	3.2.2	Landwirtschaftsgebiet, Tabelle 13a, Eintrag L1	Umweltverbände	<p>In der Strategie Biodiversität Schweiz und in internationalen Vereinbarungen ist seit Jahren ein Anteil von mindestens 17% hochwertiger Naturwertflächen postuliert. Dies ist auch im Rahmen der landwirtschaftlichen Bodenaufwertung Rosacher einzuhalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Umweltverbände stellen den Antrag folgenden zusätzlichen Koordinationshinweis in Tabelle 13a bei Eintrag aufzunehmen: «Gestaltung von mindestens 17% der Fläche als hochwertige Naturschutzflächen». 	Nicht berücksichtigt	<p>Der Antrag für den Eintrag im reg. Richtplan wurde vom ALN des Kantons Zürich 2018 gestellt. Somit wurden bereits eine umfangreiche Standortevaluation und Interessensabwägung seitens Landschaft und Naturschutz vorgenommen. Das vom ALN formulierte Ziel für den Eintrag Rosacher wurde wie folgt definiert: Das Gebiet dient der Verbesserung von landwirtschaftlichen Böden mit anfallendem, der gesetzlichen Verwertungspflicht obliegendem Bodenmaterial, der Schaffung neuer Fruchtfolgeflächen und der nachhaltigen Sanierung des vorhandenen Drainagesystems unter Berücksichtigung der weiteren öffentlichen Schutzinteressen.</p> <p>Weitere Auflagen zur Gestaltung sind Bestand der nachgelagerten Verfahren.</p>

Nr.	Kap.	Betreff	Einwender/ Einwenderin	Antrag und Begründung	Umgang	Begründung/ Kommentar
17.	3.2.1	Landwirtschaftsgebiet, Ziele	Umweltverbände	<p>Die Baudirektion des Kantons Zürich hat im Frühjahr 2021 im ganzen Kanton prioritäre Potenzialflächen für Feuchtgebiete bezeichnet, auf welchen in den nächsten Jahrzehnten wieder Feuchtgebiete entstehen sollen. Damit das Potential auf diesen heute landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht weiter schwindet, müssen die Flächen auch in der regionalen Richtplanung berücksichtigt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Folgendes Ziel sollte ergänzt werden: «Auf prioritären Potenzialflächen für Feuchtgebiete ist die weitere Degradation zu stoppen.» 	Nicht berücksichtigt	<p>Die Naturschutzgebiete in der Region sind für den Erhalt der Biodiversität von besonderer Bedeutung. Im regionalen Richtplan Pfannenstil sind bereits Potenzialgebiete für Feuchtbiotopie eingetragen (siehe Kap. 3.6 Naturschutz). Diese stammen aus einer umfangreichen Evaluation des Naturnetz Pfannenstil (NNP) und wurden behördenverbindlich festgelegt. Es wurden dieselben (und noch mehr) Flächen als Potenzialflächen bezeichnet, wie der Kanton Zürich im Jahr 2021 bezeichnet hat.</p> <p>Des Weiteren ist dieses Kapitel nicht Bestandteil der Revisionsvorlage.</p>
18.	3.2.1	Landwirtschaftsgebiet, Karteneinträge	Umweltverbände	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Zudem stellen die Umweltverbände den Antrag, dass in Ergänzung zu den bestehenden Einträgen in einer zusätzlichen Tabelle «Prioritäre Potenzialflächen für Feuchtgebiete (PPF)» die Flächen aus dem kantonalen GIS übernommen, in Abb. 11 verortet und in die Karte des Regionalen Richtplans eingetragen wird. 	Nicht berücksichtigt	<p>Siehe Punkt 17. Im regionalen Richtplan Pfannenstil sind bereits Potenzialgebiete für Feuchtbiotopie eingetragen (siehe Kap. 3.6 Naturschutz).</p>
19.	5.5.2	Abfall, Karteneinträge und Tabelle 39, Eintrag A3	Umweltverbände	<p>Die Trennung von Bau- und Nichtbaugesamt gilt als eine der grössten Errungenschaften der schweizerischen Raumplanung. So sind Landwirtschaftszonen weitgehend von Überbauungen freizuhalten. Und auch wenn der Kantonale Richtplan Ausnahmen für Anlagen in der Grösse der geplanten Biomasseverwertungsanlage zulässt, so ist nicht leichtfertig mit dieser Ausnahmeregelung umzugehen. Eine seriöse Evaluation von Alternativstandorten ist unerlässlich. Die im Erläuterungsbericht beschriebene erfolglose Suche mit «verschiedenen Anfragen» ist ungenügend.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Biomasseverwertungsanlage sei grundsätzlich innerhalb des Siedlungsgebiets zu planen. Sollte dies nicht möglich sein, sei die Evaluation der Alternativstandorte explizit auszuweisen. 	Berücksichtigt	<p>Wie im Erläuterungsbericht in Kap. 3.8.3 dargelegt, wurden innerhalb des Siedlungsgebietes durch die Betreiberin im Jahr 2020 in mehreren Gemeinden nach geeigneten, alternativen Standorten gesucht. Auch wurden verschiedene Anfragen bei Grundeigentümer:innen vorgenommen.</p> <p>In Absprache mit der Baudirektion, welche auch eine zusätzliche Standortevaluation beantragt hat (siehe Antrag 27), wurde von der Betreiberin ein Nachweis der Standortgebundenheit verlangt. Die umfangreiche, erneute Suche nach Alternativstandorten sowohl innerhalb wie ausserhalb kam zum Schluss, dass der</p>

Nr.	Kap.	Betreff	Einwender/ Einwenderin	Antrag und Begründung	Umgang	Begründung/ Kommentar
						Standort Chrüzlen der geeignetste ist (vgl. Ergänzungen im Erläuterungsbericht bzw. in dessen Beilage «Bericht zur Standortevaluation»).
20.	5.5.2	Abfall, Karteneinträge und Tabelle 39, Eintrag A3	Umweltverbände	<p><i>Sollte unerwarteterweise trotz umfassender Abklärung kein Alternativstandort gefunden werden, stellen die Umweltverbände eventualiter folgenden Antrag:</i></p> <p>Der Eintrag A3 in der Tabelle 39 ist mit folgendem Koordinationshinweis zu ergänzen «Hochwertiger Ökologischer Ausgleich auf mindestens 17% der Flächen.».</p>	Nicht berücksichtigt	Auflagen zur Gestaltung sind Bestand der nachgelagerten Verfahren (Gestaltungsplanverfahren).
21.		Allgemeine Bemerkungen	Kanton Zürich	Die Teilrevision des RRP Pfannenstil wird insgesamt begrüsst. Insbesondere die Einführung des regionalen Arbeitszonenmanagements wird unterstützt. Damit leistet die Region Pfannenstil einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Vorgaben von RPG1 und folgt dem Auftrag aus dem kantonalen Richtplan. Weiter begrüssen wir die Aufnahme des Gebiets Rosacher in Küsnacht als Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung. Das Vorgehen ist mit der Baudirektion des Kantons Zürich partnerschaftlich abgestimmt worden.	Kenntnisnahme	
22.	1.3	Räumliches Zielbild 2030	Kanton Zürich	Die Ergänzung des räumlichen Zielbilds mit dem Eintrag Bildungsstandort in Uetikon am See wird begrüsst.	Kenntnisnahme	
23.	2.3	Schutzwürdiges Ortsbild	Kanton Zürich	Die Aktualisierung der Koordinationshinweise zu den Karteneinträgen der schutzwürdigen Ortsbilder von regionaler Bedeutung mit den ISOS-Nrn. sowie AREV-Nrn. wird begrüsst.	Kenntnisnahme	
24.	2.5	Arbeitsplatzgebiet	Kanton Zürich	In Kapitel 2.5 wird unter 2.5.3 Massnahmen die regionale Arbeitszonenbewirtschaftung eingeführt. Damit werden die Vorgaben des kantonalen Richtplans Kap. 2.2.3 sowie von RPG1 umgesetzt. Der Kanton Zürich begrüsst das Vorgehen der Region.	Kenntnisnahme	
25.	3.2	Landwirtschaftsgebiet	Kanton Zürich	Der Landschaftsschutz wurde bei der Ausscheidung des Gebietes als Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung bereits berücksichtigt. In der Detailplanung ist der landschaftlichen Einpassung von Bodenaufwertungsmaßnahmen ein grosses Augenmerk zu schenken. Das heutige Relief ist im Grundsatz auch bei einer allfälligen Bodenaufwertung zu erhalten. Es	Teilweise berücksichtigt	Die Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung Rosacher wurde auf Antrag des kantonalen Amtes für Landschaft und Natur (ALN) in den regionalen Richtplan integriert. Die Region hat

Nr.	Kap.	Betreff	Einwender/ Einwenderin	Antrag und Begründung	Umgang	Begründung/ Kommentar
				<p>ist keine Reliefumkehr zulässig. Dies wurde so im Erläuterungsbericht bereits berücksichtigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Bei der Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung Rosacher ist keine Reliefumkehrung des heutigen Reliefs zulässig. Im Koordinationshinweis ist darauf hinzuweisen, dass in der nachgelagerten Planung bzw. im weiteren Verfahren dieser Aspekt weiter zu berücksichtigen ist. 		den Wortlaut der kantonalen Antragstellerin übernommen. Die Sicherstellung des Reliefs (keine Reliefumkehrung) ist in der Endgestaltung und somit in den nachgelagerten Planungsverfahren zu definieren. Der Erläuterungsbericht wird in Absprache mit dem Amt für Raumentwicklung mit diesem wichtigen Hinweis ergänzt.
26.	4.4	Fuss- und Veloverkehr	Kanton Zürich	<p>Die Differenz D06_012 mit Ergänzung der Linienführung im regionalen Richtplan in Rällikon kommt in einem Landschaftsschutzgebiet (Zone III B) zu liegen. Allfällige Neubauten aufgrund der Festlegung im regionalen Richtplan haben sich an den Schutzbestimmungen der Landschaftsschutzverordnung zu orientieren, resp. diese zu berücksichtigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Im Koordinationshinweis ist auf die zu berücksichtigende Landschaftsschutzverordnung hinzuweisen. 	Nicht berücksichtigt	Die Anpassung des RRP wurde auf Grundlage der übergeordneten kantonalen Velonetzplanung und der Vorgaben des Amtes für Mobilität (AFM) angepasst und zusätzlich mit den Gemeinden abgesprochen. Die Schutzziele des kantonalen Landschaftsschutzgebietes sind bei jedem Vorhaben zu berücksichtigen. Ein expliziter Koordinationshinweis bei bloss diesem kurzen Abschnitt ist weder stufengerecht noch umsetzbar, da sonst bei sämtlichen Abschnitten der Velonetzplanung auf alle vorhanden übergeordneten Vorgaben verwiesen werden müsste. Diese Einschätzung erfolgte mit dem Amt für Raumentwicklung.
27.	5.5	Abfall, Tabelle 39, Eintrag A3	Kanton Zürich	<p>Die vorliegende Teilrevision des RRP sieht eine Entkoppelung der BMVA Chrüzlen und der Deponie Chrüzlen vor. Mit der Streichung der Befristung der BMVA im RRP und dem permanenten Betrieb dieser Anlage wäre die Rekultivierung der Deponie als Magerwiese, wie im kantonalen Gestaltungsplan vorgegeben, nicht mehr möglich. Die vorgesehenen Richtplananpassung ist somit mit einem Eingriff in ein schützenswertes Biotop gleichzusetzen. Dieser muss gemäss Art. 14 Abs. 6 NHV standortgebunden sein und einem überwiegenden Bedürfnis entsprechen. Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher für besondere Massnahmen zu deren</p>	Berücksichtigt	Dem Kanton wurde durch die Betreiberin eine detaillierte Standortevaluation vorgelegt. Details zum Prozess der umfangreichen, neuen Suche nach Standorten werden im Erläuterungsbericht dargelegt. Die inhaltlichen Details werden in der Beilage des Erläuterungsbericht «Bericht zur Standortevaluation» präsentiert. Diese zusätzliche Standortevaluation wurde in enger Zusammenarbeit mit

Nr.	Kap.	Betreff	Einwender/ Einwenderin	Antrag und Begründung	Umgang	Begründung/ Kommentar
				<p>bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder ansonsten für angemessenen Ersatz zu sorgen (Art. 18 Abs. 1ter NHG).</p> <p>Im Erläuterungsbericht gemäss Art. 47 RPV werden für die BMVA Chrüzlen allfällige Alternativstandorte nur rudimentär behandelt. Gemäss Erläuterungen hat die Betreiberin Wiedag Recycling und Deponie AG hat im Jahr 2020 in den Gemeinden Meilen, Egg, Oetwil a. S., Uetikon und Männedorf nach alternativen Standorten für eine Biomasseverwertungsanlage gesucht. Hierbei wurden verschiedene Anfragen bezüglich möglicher, in Industriezonen liegenden Grundstücken direkt bei den Grundeigentümern vorgenommen. Zudem wurden verschiedene Gemeindevertreter diesbezüglich angefragt. Jedoch seien in der Region Grundstücke von genügender Grösse (minimal 1 ha) in geeigneten Bauzonen und in ausreichender Distanz zur Wohnzone nicht vorhanden.</p> <p>Die aufgeführten Erläuterungen reichen nicht aus, um eine Standortgebundenheit herzuleiten.</p> <p>Die Anlage soll am bestehenden Standort weiterbetrieben werden, weil so die bestehende Infrastruktur weitergenutzt werden kann. Eine eigentliche Prüfung von Alternativstandorten (auch ausserhalb des Siedlungsgebiets) mit entsprechenden Vor- und Nachteilen wird aus den eingereichten Unterlagen nicht ersichtlich. Zur Abklärung, ob die BMVA Chrüzlen tatsächlich auf den bereits bestehenden Standort angewiesen ist, resp. dass kein anderer möglicher Standort existiert, ist eine vertiefte Standortevaluation inkl. detaillierter Bewertung der geprüften Standorte erforderlich.</p> <p>Weiter würde, wie bereits erwähnt, der naturschützerische Wert des zu rekultivierenden Endzustandes deutlich beeinträchtigt. Auch mit einer flächenmässigen und qualitativen Kompensation der naturnahen Fläche an einem anderen Ort bedeutet die Fragmentierung der festgesetzten Naturschutzfläche ein deutlicher Qualitätsverlust. Zudem wird unsererseits gemäss heutigem Kenntnisstand bezweifelt, dass eine zusammenhängende, geeignete Fläche mit der nötigen Ausdehnung als Ersatzfläche im gleichen Naturraum gefunden werden kann.</p>		<p>dem ARE und dem ALN erarbeitet und von der Betreiberin fristgerecht vorgelegt. Der heutige Standort wird bestätigt, jedoch äusserst relevant sind die Ersatzmassnahmen für die durch die BMVA beeinträchtigte Magerwiese. Diese werden durch den Koordinationshinweis «Angemessener Ersatz der beanspruchten hochwertigen Magerwiese» im Regionalen Richtplan zusätzlich gesichert. Des Weiteren wird der Erläuterungsbericht mit zentralen Erwägungen bzgl. der Produktion von erneuerbarer, CO₂-freier Energie am Standort Chrüzlen sowie deren Einbettung in die kantonale Landkarte der Vergärungsanlagen ergänzt. Dadurch wird die regionale Relevanz der Anlage noch umfassender begründet.</p>

Nr.	Kap.	Betreff	Einwender/ Einwenderin	Antrag und Begründung	Umgang	Begründung/ Kommentar
				<p>Die Streichung der Befristung der BMVA aus dem regionalen Richtplan wird daher aus naturschutzrechtlicher Sicht kritisch betrachtet und gemäss heutigem Kenntnisstand grundsätzlich abgelehnt.</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Für die Biomasseverwertungsanlage Chrüzlen ist eine vertiefte Standortevaluation zu erstellen (auch ausserhalb des Siedlungsgebiets). Die geprüften Standorte sind einer detaillierten Bewertung zu unterziehen. Die Standortevaluation ist zu einer zweiten Vorprüfung einzureichen.		